

Name:

ABSCHLUSSPRÜFUNG SOMMER 2009

Ausbildungsberuf: **Steuerfachangestellte/r**

Prüfungsort:

Termin: Donnerstag, 02. April 2009

Prüfungsfach: Wirtschafts- und Sozialkunde

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Bitte **deutlich schreiben** und Füllhalter, Kugelschreiber oder Filzstift benutzen.

| | | |
|---------------------------------|----------------------------------|-------------------------|
| Gesamtpunktzahl: | 100,0 | Erzielte Punkte: |
| 1. Aufgabenteil: | 26,0 | |
| 2. Aufgabenteil: | 13,0 | |
| 3. Aufgabenteil: | 28,0 | |
| 4. Aufgabenteil: | 19,0 | |
| 5. Aufgabenteil: | 14,0 | |
| Note: | | |
| Unterschrift Erstzensor: | Unterschrift Zweitzensor: | |
| | | |

1. Aufgabenteil: (26,0 Punkte)

Sachverhalt 1 (9,0 Punkte)

Daniel Krause betreibt in Düsseldorf ein Süßwarengroßhandelsgeschäft.

Die geschäftliche Tätigkeit wird von ihm alleine ausgeübt; seine Ehefrau hilft mit, soweit es der Haushalt zulässt.

Außer den beiden Eheleuten sind in dem Betrieb keine weiteren Personen tätig.

Die Verkäufe erfolgen nur gegen Barzahlung; der Jahresumsatz beträgt im Durchschnitt 90.000,00 €.

Der Kundenstamm umfasst etwa 20 feste Abnehmer; Abnehmer sind Gastwirte, Kioske usw.

Vorhanden ist ein Büroraum und ein Lager mit 49 qm Fläche.

Die Finanzgeschäfte werden über eine Bankfiliale abgewickelt, mit der man in ständiger Geschäftsbeziehung steht.

Eine Anmeldung zum Handelsregister ist nicht erfolgt.

Aufgaben

1. Nehmen Sie Stellung zur **Kaufmannseigenschaft** des Daniel Krause. **Begründen** Sie Ihre Entscheidung und nennen Sie die **gesetzlichen Grundlagen**.
2. Prüfen und **begründen** Sie, ob Daniel Krause **handelsrechtlich** zur **Buchführung** verpflichtet ist. Nennen Sie die **gesetzliche Grundlage**.

Lösungen:

zu 1.

zu 2.

Sachverhalt 2 (17,0 Punkte)

Daniel Krause möchte gerne expandieren; ihm schwebt daher die Gründung einer GbR vor. Er trifft sich deshalb mit einem seiner Abnehmer Timm Habicht.

Während der Besprechung lässt sich Daniel Krause von dem anwesenden Rechtsanwalt Dr. Juris den Unterschied zwischen der Geschäftsführung und der Vertretung erklären.

Danach gründen Daniel Krause und Timm Habicht die

„Krause & Habicht GbR“

und möchten auch gerne in Zukunft unter dieser Geschäftsbezeichnung firmieren.

Der Gesellschaftsvertrag enthält keine besondere Regelung über die Geschäftsführung und Vertretung.

Anschließend wird die Ehefrau von Daniel Krause durch eine ausdrückliche Erklärung zur Prokuristin bestellt.

Am nächsten Tag schließt Daniel Krause im Namen der „Krause & Habicht GbR“ einen Kaufvertrag über einen Betriebs-PKW ab. Als Timm Habicht davon erfährt, erklärt er, dass er mit dem Abschluss des Kaufvertrages nicht einverstanden sei.

Aufgaben

1. Worin besteht der wesentliche Unterschied zwischen der **Geschäftsführung** und der **Vertretung** bei der GbR?

Lösung:

Geschäftsführung:

Vertretung:

2. Prüfen und begründen Sie, ob die GbR unter „Krause & Habicht GbR“ **firmieren** kann.

Lösung:

3. Ist die Ehefrau von Daniel Krause wirksam zur **Prokuristin** bestellt worden?
Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Lösung:

4. Prüfen und begründen Sie, ob der von Daniel Krause **abgeschlossene Kaufvertrag** für die GbR wirksam ist.

Lösung:

5. Wäre der Kaufvertrag wirksam abgeschlossen, wenn es sich bei der Gesellschaft von Daniel Krause und Timm Habicht um eine **OHG** handeln würde?
Begründen Sie Ihre Entscheidung und nennen Sie die **gesetzliche Grundlage**.

Lösung:

2. Aufgabenteil: (13,0 Punkte)

Sachverhalt 1 (5,0 Punkte)

Thomas Schmidt betreibt in Oberhausen ein Internetcafé unter der Firma „*Internetcafé Thomas Schmidt e. K.*“, das seit Jahren einen guten Ruf hat und hohe Umsätze erzielt.

Der seit langem mit ihm verfeindete Tobias Schmidt will an diesem Erfolg teilhaben und eröffnet in der unmittelbaren Nähe ebenfalls ein Internetcafé.

Als Firma meldet er „*Internetcafé Tobias Schmidt e. K.*“ zum Handelsregister an.

Aufgaben

1. Gegen welchen **Firmengrundsatz** könnte Tobias Schmidt verstoßen haben?
Nennen Sie die **gesetzliche Grundlage**.
2. Prüfen und begründen Sie, ob ein derartiger **Verstoß** vorliegt.

Lösungen:

zu 1.

zu 2.

Sachverhalt 2 (8,0 Punkte)

Thomas Schmidt ist über die Neueröffnung des zweiten Internetcafés in seiner unmittelbaren Nähe sehr empört und entschließt sich deshalb, sein Internetcafé zu veräußern.

Ingo Sell erwirbt das Internetcafé und führt mit Einwilligung des Thomas Schmidt die Firma

„Internetcafé Thomas Schmidt, Nachfolger Ingo Sell e. K.“

Als Kaufpreis wurde ein Betrag von 50.000,00 € vereinbart; weitergehende Vereinbarungen wurden zwischen den Parteien nicht getroffen.

Kurz vor seinem Ausscheiden hatte Thomas Schmidt von Carsten Hofer zehn neue Flachbildschirme für sein Unternehmen geliefert bekommen, den Kaufpreis von 7.140,00 € jedoch noch nicht beglichen.

Aufgaben

1. Ist die **Firmierung** durch Ingo Sell zulässig?
Nennen Sie die **gesetzliche Grundlage**.

Lösung:

2. Nennen Sie **einen Grund**, warum Ingo Sell in der beschriebenen Art firmiert.

Lösung:

3. Ist der **Inhaberwechsel** zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden?
Nennen Sie die **gesetzliche Grundlage**.

Lösung:

4. Prüfen und begründen Sie, ob Carsten Hofer von Ingo Sell die **Zahlung** der 7.140,00 € verlangen kann.

Lösung:

3. Aufgabenteil: (28,0 Punkte)

Sachverhalt 1 (20,0 Punkte)

Heidi Langer betreibt in Wuppertal einen Copy-Shop, in dem sie auch T-Shirts bedruckt.

Die T-Shirts bestellt sie aus Kostengründen erstmalig bei der „Kleider & Farben OHG“ mit Sitz in Solingen.

Die OHG erklärt ihr, dass sie die Produkte nur unter Eigentumsvorbehalt liefere. Außerdem erwarte sie, dass Heidi Langer in der Anfangsphase der Geschäftsbeziehung einen Bürgen stelle.

Peter Meurer e. K. wartet und repariert die Kopierer von Heidi Langer.

Er ist bereit, für Heidi Langer zu bürgen. Er ruft deshalb bei der OHG an und erklärt seine Bereitschaft, für Heidi Langer zu bürgen.

Am 19.02.2009 erhielt Heidi Langer von der OHG insgesamt 30 T-Shirts unter Eigentumsvorbehalt geliefert; zahlbar sofort netto Kasse.

20 bedruckte T-Shirts veräußerte sie davon an Manuel Braun aus Berlin, der dafür insgesamt 297,50 € bezahlte und die T-Shirts gleich mitgenommen hat.

Heute (02.04.2009) teilte die OHG der Heidi Langer mit, dass sie bislang noch keinen Zahlungseingang feststellen konnte.

Sie lasse deshalb die noch vorhandenen T-Shirts am 06.04.2009 bei ihr abholen.

Sie verlangt deshalb von Peter Meurer die sofortige Bezahlung der Rechnung.

Aufgaben

1. Prüfen und begründen Sie, ob **Heidi Langer** am 19.02.2009 **Eigentümerin** der gelieferten T-Shirts geworden ist.

Lösung:

2. Prüfen und begründen Sie, ob **Manuel Braun Eigentümer** der bedruckten und von ihm gekauften T-Shirts geworden ist.

Lösung:

3. Prüfen und begründen Sie, ob die OHG die **T-Shirts** aufgrund der unterbliebenen Zahlung so ohne weiteres am 06.04.2009 bei Heidi Langer **abholen** lassen kann.

Lösung:

4. Hat Peter Meurer eine **wirksame Bürgschaftserklärung** abgegeben?
Begründen Sie Ihre Entscheidung und nennen Sie die **gesetzliche Grundlage**.

Lösung:

5. Kann Peter Meurer die **Bezahlung** der Rechnung mit Erfolg **verweigern**?
Begründen Sie Ihre Entscheidung und nennen Sie die **gesetzliche Grundlage**.

Lösung:

Sachverhalt 2 (8,0 Punkte)

Heidi Langer beabsichtigt die Anschaffung neuer Fotokopierer, die sie bei ihrer Hausbank fremd finanzieren will.

Aufgaben

1. Welche Form der **Kreditsicherung** ist jeweils gegeben, wenn sie

- a) die neuen Fotokopierer,
- b) Wertpapiere des Privatvermögens

als Sicherheit zur Verfügung stellt?

Lösung:

zu a)

zu b)

2. Erläutern Sie jeweils zu 1 a) und b) die **Eigentums- und Besitzverhältnisse** nach Durchführung der Kreditsicherung.

Lösung:

Fotokopierer

Wertpapiere

4. Aufgabenteil: (19,0 Punkte)

Sachverhalt

Die 23-jährige Ingrid Tüchtig arbeitet seit vier Jahren in der Buchhaltung der Brecht KG.

Vor einiger Zeit hat sie sich, auf eine Stellenanzeige hin, bei der Kallies OHG, einem Konkurrenten ihres derzeitigen Arbeitgebers, schriftlich beworben.

Beim Vorstellungsgespräch am 19.01.2009 wurde mündlich vereinbart, dass Ingrid Tüchtig nach Ostern ab dem 14.04.2009 für die Kallies OHG tätig sein soll.

Am 24.02.2009 kamen per Post von der Kallies OHG zwei bereits unterzeichnete Ausfertigungen des Arbeitsvertrages.

Ein Exemplar schickte Ingrid Tüchtig postwendend unterschrieben zurück.

In dem Arbeitsvertrag findet sich u. a. folgende Formulierung:

Die Arbeitnehmerin hat eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende. Der Arbeitgeber kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei ihrem gegenwärtigen Arbeitgeber möchte sie möglichst spät kündigen.

Ingrid Tüchtig kündigte rechtzeitig per Einschreiben mit Rückschein.

Aufgaben

1. Mit welcher **Frist** musste Ingrid Tüchtig kündigen, wenn in dem Arbeitsvertrag keine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung getroffen wurde?

Lösung:

2. Hätte Ingrid Tüchtig eine wirksame Kündigungserklärung auch per **Telefax** übermitteln können? Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der **gesetzlichen Grundlage**.

Lösung:

3. Der Geschäftsführer der Brecht KG akzeptierte die Kündigung nicht, weil bei einer vierjährigen Betriebszugehörigkeit seiner Meinung nach eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gelte.
Beurteilen Sie unter Angabe der **gesetzlichen Grundlage** den vorgebrachten Einwand.

Lösung:

4. Außerdem verbietet der Geschäftsführer der Brecht KG Ingrid Tüchtig den Wechsel zur Kallies OHG, da mit ihr, wie mit jedem Angestellten, bei der Einstellung ausdrücklich mündlich ein Wettbewerbsverbot von einem Jahr vereinbart wurde. Er droht mit hohen Schadenersatzansprüchen.
Prüfen und begründen Sie, ob Ingrid Tüchtig ein **Wettbewerbsverbot** zu beachten hat.

Lösung:

5. Prüfen und begründen Sie unter **Angabe des Datums**, wann der **Arbeitsvertrag** mit der Kallies OHG wirksam **zustande gekommen** ist.

Lösung:

6. Wie beurteilen Sie die in dem Arbeitsvertrag mit der Kallies OHG **vereinbarten Kündigungsfristen**?

Lösung:

5. Aufgabenteil:

(14,0 Punkte)

Sachverhalt

Michael Klose ist im Hauptberuf sozialversicherungspflichtig als Angestellter beschäftigt. Von November 2008 bis März 2009 half er jeweils freitags und samstags in der Neusser Skihalle als Kellner aus.

Er erhielt eine monatliche Vergütung von 375,00 €; sein Trinkgeld betrug durchschnittlich 50,00 € monatlich.

Im Dezember 2008 erhielt er neben dem vereinbarten monatlichen Lohn ein vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld in Höhe von 125,00 €.

Aufgaben

1. Prüfen und begründen Sie, ob es sich bei dem Nebenjob als Kellner um eine **geringfügige Beschäftigung** handelt.

Lösung:

2. Unterstellen Sie, dass ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt:

- a) Wie hoch sind die Aufwendungen des nicht umlagepflichtigen Arbeitgebers in der Zeit vom 01.11.2008 – 31.03.2009 **insgesamt** für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis des Michael Klose?

Lösung:

- b) Muss der Arbeitgeber gegebenenfalls noch **weitere Versicherungsbeiträge** für Michael Klose entrichten? Wenn ja, welche und an wen?

Lösung:

3. Ermitteln Sie für Michael Klose bezogen auf seine Aushilfstätigkeit in der Skihalle nach der gesetzlichen Regelung den Anspruch auf bezahlten **Erholungsurlaub** in Tagen.

Auszug aus dem Bundesurlaubsgesetz

§ 3 Dauer des Urlaubs

- (1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.
(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 4 Wartezeit

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

§ 5 Teilurlaub

- (1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer
a) für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
...
(2) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Lösung: